



(St)erben in der EU – Die neue EU-Erbrechtsverordnung



Sonja Barnreiter
s.barnreiter@bkp.at

Einleitung. Grenzüberschreitende Erbfälle werfen regelmäßig komplizierte rechtliche Fragen auf: Welcher Staat ist für das Nachlassverfahren zuständig, welches Recht ist auf erbrechtliche Fragen anzuwenden (zB bei der Berechnung der Erb- und Pflichtteilsquoten) und inwieweit sind Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen?

Harmonisierung durch die EuErbVO. All diese Fragen regelt eine neue, für Todesfälle ab dem 17.8.2015 wirksame EU-Verordnung, die EU-Erbrechtsverordnung. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Die EuErbVO vereinheitlicht unionsweit die Regeln über die internationale Zuständigkeit, das im Verfahren anzuwendende Recht sowie die Vollstreckung und Anerkennung gerichtlicher Urteile.

Die Neuheiten im Überblick. Die internationale Zuständigkeit richtet sich für Todesfälle ab dem 17.8.2015 grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Todeszeitpunkt. Auch das auf die meisten mit dem Erbfall zusammenhängenden Rechtsfragen anzuwendende Sachrecht (welches in den EU-Mitgliedstaaten zT stark voneinander abweicht) stellt dann auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Todeszeitpunkt ab. Es kommt dadurch zu einem Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anzuwendendem Recht. Neu ist auch die Einführung des sog Europäischen Nachlasszeugnisses, wodurch den Erben ermöglicht wird, in jedem anderen EU-Mitgliedstaat ihre Erbenstellung nachzuweisen.

Staatsangehörigkeit vs gewöhnlicher Aufenthalt. Das Abstellen auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers entspricht in vielen Mitgliedstaaten einer historischen Tradition, so etwa auch in Österreich (vgl § 28 IPRG). Die zunehmende Mobilität der Unionsbürger, grenzüberschreitende Familiengründungen, Vermögensbildung im Ausland und das Auseinanderklaffen von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsort erfordern flexiblere Lösungen, sodass der gewöhnliche Aufenthalt als maßgeblicher Anknüpfungspunkt zweckmäßig erscheint.

Der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen. Eine heikle Beweisfrage wird in Zukunft die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt darstellen. Mangels gesetzlicher Definition wird in Anlehnung an die Rsp des EuGH auf den tatsächlichen (privaten) Lebensmittelpunkt des Erblassers zum Todeszeitpunkt abzustellen sein. Indizien sind in erster Linie Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie damit zusammenhängende Umstände und Gründe. Dass in Zukunft vermehrt potentiell Erbberechtigte bestrebt sein werden, den Richter vom Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zu überzeugen, kann Verzögerungen des Verfahrens zur Folge haben. Besondere Grenzfälle, wie zB demenzkranke Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Aufenthaltsort frei bestimmen zu können, werden die Rechtspraxis künftig vor große Herausforderungen stellen.

Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit. Einen großen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet die Möglichkeit einer Rechtswahl durch den Erblasser. Dieser kann nunmehr zu Lebzeiten durch letztwillige Verfügung seine gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen seinem Heimatrecht unterwerfen. Ist das gewählte Recht das Recht eines EU-Mitgliedstaates, können die Erben darüber hinaus schriftlich vereinbaren, dass das Gericht dieses Staates zuständig sein soll. Auf diese Weise kann auch bei einer Rechtswahlanordnung der Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anzuwendendem Recht erreicht werden.

Fazit. Vor dem Hintergrund, dass über 12 Mio Unionsbürger nicht in ihrem Heimatstaat leben, sollte die EuErbVO zu einer einfacheren Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle führen. In Zukunft ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Todeszeitpunkt sowohl für die internationale Zuständigkeit als auch für das anzuwendende Sachrecht maßgeblich. Die testamentarische Rechtswahl zugunsten des Heimatstaates des Erblassers ist bereits vor Wirksamwerden der EuErbVO zulässig.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Harte Zeiten für Geldwäscher in der Europäischen Union



Beatrice Bachl
b.bachl@bkp.at

Überblick. Nach zeitintensiven Verhandlungen wurde am 20.5.2015 die 4. Geldwäscherichtlinie verabschiedet, mit welcher der bisherige Rechtsstand weiterentwickelt wird. Die EU-Mitgliedstaaten haben nunmehr zwei Jahre Zeit, um die unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht zu transformieren.

Zentrales Register. Die EU-Mitgliedstaaten werden erstmals dazu verpflichtet, zentrale Register mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten („beneficial owners“) einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse von Unternehmen, Trustees sowie sonstigen juristischen Personen einzurichten. Das zentrale Register stellt sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen in allen Fällen sowie die durch die Richtlinie Verpflichteten (zB Kredit- und Finanzinstitute, Abschlussprüfer, Treuhänder etc) dann, wenn diese Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, zeitnah und uneingeschränkt darauf zugreifen können, ohne dass die betreffende Gesellschaft oder sonstige juristische Person gewarnt wird.

Einsicht bei berechtigtem Interesse. Die Mitgliedstaaten haben des Weiteren sicherzustellen, dass anderen Personen, die ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vorfällen (zB Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug) nachweisen können, im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wird. Personen mit legitimem Interesse (wie zB investigative Journalisten) sollen Zugang zu Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erhalten, die Aufschluss über dessen ungefähres Gewicht geben.

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten. Verpflichtete haben in bestimmten Bereichen, in welchen lediglich ein geringes Risiko herrscht, lediglich vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden. Vorab haben sich die Verpflichteten jedoch zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich

mit einem geringeren Risiko verbunden ist. Zudem ist für eine Überwachung in ausreichendem Umfang zu sorgen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen. In einer Reihe von in der Richtlinie explizit genannten Fällen und bei natürlichen oder juristischen Personen, die in von der Kommission ermittelten Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, sowie in anderen Fällen mit höheren Risiken, haben Verpflichtete hingegen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern. Die Richtlinie sieht nunmehr auch für Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen (PEP) sowie für prominente Mitarbeiter internationaler Organisationen (sowie ihnen nahestehende Personen) besondere Sorgfaltspflichten vor.

Erweiterter Geltungsbereich der Richtlinie. Der Schwellenwert für Personen, die mit Gütern handeln, wird bei Barzahlungen von EUR 15.000 auf EUR 10.000 herabgesetzt, und zwar bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen. In den Anwendungsbereich fallen auch Anbieter von Glücksspieldiensten bei Abwicklung von Transaktionen in Höhe von EUR 2.000 und mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird. Neben Casinos werden somit auch Lotterien und sonstige Glücksspieleinrichtungen verpflichtet, Sorgfaltspflichten (zB Feststellung der Identität des Kunden) zu erfüllen.

Fazit. Mit Hilfe der 4. Geldwäscherichtlinie sollen größere Geldtransfers in Zukunft besser rückverfolgbar sein, Terrorismusfinanzierung und Steuerstraftaten sollen dadurch wirksamer bekämpft werden. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Es bleibt jedoch abzuwarten, in welcher Form die Mitgliedstaaten die unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht transformieren werden. In jedem Fall ist anzunehmen, dass die Richtlinie den Compliance-Aufwand für die Verpflichteten erhöhen wird, sodass eine Überprüfung der Anforderungen und Handlungsmaßnahmen anzuraten ist.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.